



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Sendlinger Str. 1, 80313 München

Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes
Ramersdorf-Perlach
Herr Thomas Kauer
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40
81660 München

MOR-GB2.2111

Sendlinger Str. 1
80313 München
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
daueranordnungen.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
28.10.2021

**Einmündung Siedlerstr. und Görzerstr.: Kennzeichnung der
Görzer Str. im Bereich der Eingänge zum DJK Fasangarten als
reine PKW Parkplätze zur Erhöhung der Verkehrssicherheit**

BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 02922 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 29.07.2021

Sehr geehrter Herr Kauer,

wir kommen zurück auf den oben genannten Antrag vom 29.07.2021, mit dem Sie das Mobilitätsreferat auffordern zu prüfen, ob angeordnet werden kann, dass in der Görzer Straße entlang der Sportanlage 'DJK Fasangarten' zukünftig nur noch Pkw parken dürfen. Als Problem wird geschildert, dass die Straße häufig von sichtbehindernden Fahrzeugen wie Lkw, Wohnmobilen, Wohnwägen und Anhängern beparkt wird. Dies führe zu Einschränkungen, wenn Kinder und Jugendliche sicher die Straße überqueren wollen.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen aus dem Blickwinkel der Verkehrssicherheit Folgendes mitteilen:

Grundsätzlich nehmen Wohnmobile und Wohnanhänger – wie andere Fahrzeuge auch – legal am ruhenden Verkehr teil, wenn sie zugelassen und betriebsbereit sind und nicht zu verkehrsfremden Zwecken auf öffentlichem Verkehrsgrund abgestellt werden.

Wohnmobile können bei Vorliegen dieser Voraussetzungen im Rahmen der Verkehrsvorschriften ohne zeitliche Beschränkung parken. Mit Wohnanhängern ohne Zugfahrzeug hingegen darf – außer an entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen – nicht länger als zwei Wochen an einer Stelle geparkt werden gemäß § 12 Abs. 3b Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

Des Weiteren dürfen die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen aus

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken.

Verkehrsbeschränkungen und -verbote sind jedoch nur zulässig, wenn die sachlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Gemäß § 45 Abs. 9 StVO dürfen Beschränkungen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt (die also erheblich über das in einer Großstadt übliche Maß hinausgeht).

Auf Nachfrage bestätigte die örtliche Polizeiinspektion 23 zwar, dass entlang der Görzer Straße neben Pkw regelmäßig auch Wohnmobile, Wohnanhänger und Anhänger abgestellt werden. Jedoch führe dies aus polizeilicher Sicht zu keiner nachweisbaren Einschränkung der Verkehrssicherheit. So ist das Unfallgeschehen in der Görzer Straße in den vergangenen beiden Jahren unauffällig; es ereigneten sich lediglich Unfälle an geparkten Fahrzeugen, die zu Blechschäden führten.

Fazit: Mangels Vorliegen einer konkreten Gefahrenlage ist die Anordnung von „Pkw-Parken“ zum Schutz der die Görzer Straße in Höhe der DJK Fasangarten querenden Kinder und Jugendlichen aus Sicht von Polizei und Mobilitätsreferat derzeit nicht geboten. Es gibt keine Anhaltspunkte, die darauf hinweisen, dass sich die Querung der Straße als besonders gefährlich erweist.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

MOR GB 2-2.1.1